

Wie in den vergangenen Jahren bleiben auch im neuen Schuljahr die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung für die Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 eingeschränkt. Diese Schüler erhalten deshalb vom Landratsamt **nicht mehr automatisch** die erforderlichen Fahrausweise für die Beförderung auf dem Schulweg.

Die Schüler müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern und erhalten vom Landratsamt lediglich die notwendigen Fahrkosten im Nachhinein erstattet. Dabei müssen die Unterhaltsleistenden der Schüler einen Betrag von der jeweils gesetzlich gültige Familienbelastungsgrenze von (z. Zt. 440,- €) im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe der Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

Von der Familienbelastung ist man befreit, wenn

- die Unterhaltsleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder beziehen. Es ist ein Nachweis hierüber zumindest für den **Monat Juli, August** vorzulegen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für andere Monate werden nicht anerkannt.
- die Unterhaltsleistenden oder der betreffende Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat (wenn ja Nachweis beifügen)
- der betreffende Schüler dauernd behindert ist und eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung ist z.B. durch den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

Die Befreiung gilt erst ab dem Beginn des folgenden Monats nach dem Bezug des Kindergeldes oder der Sozialhilfe. Weitere Befreiungsgründe gibt es nicht.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10. Sofern die Schüler eine Kostenerstattung haben wollen, können sie daher nicht frei wählen, mit welchem Verkehrsmittel sie den Schulweg zurücklegen. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. private Kfz) können **nur in Ausnahmefällen und auf Antrag** als notwendig anerkannt werden.

### **Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen**

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges muss durch das Landratsamt als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten beansprucht werden können. Der Antrag hierfür kann beim Landratsamt angefordert werden. Er sollte am Beginn des Schuljahres gestellt werden, da bei einer Ablehnung des Kfz-Einsatzes bereits die durch die Benutzung des Kfz entstandenen Fahrkosten nicht berücksichtigt werden.

Soll ein Schüler mit einem privaten Kraftfahrzeuge befördert werden, so kann dafür unter Umständen Kostenersatz gewährt werden. Grundsätzlich hat jedoch die Beförderung mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang. Verwendet ein Schüler ein nicht als notwendig anerkanntes privates Kfz auf dem Schulweg, so schließt er sich selbst von den Kostenerstattungsleistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges aus. Er hat auch nicht Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.

### **Fahrkostenerstattung**

Der Antrag auf Fahrkostenerstattung ist **bis spätestens 31. Oktober** für das abgelaufene Schuljahr (01 August bis 31 Juli) beim Landratsamt einzureichen. Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge die nach dem 31. Oktober beim Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden.

## Das Landratsamt Passau informiert:

Bezüglich des Übertrittes an eine weiterführende Schule ist auch die Frage der Kostenerstattung von Bedeutung.

Die Kosten der Schülerbeförderung dürfen vom Landratsamt nur übernommen werden, sofern die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, besucht wird.

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges haben Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen wie Realschulen, Gymnasien oder Wirtschaftsschulen in den Jahrgangsstufen 5 – 10 einen Beförderungsanspruch durch den Landkreis.

Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlunterricht der nächstgelegenen Schule.

Nächstgelegene Schule ist dabei diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Beförderungskosten erreichbar ist. Die Länge des Schulweges ist dabei unbeachtlich.

Treten also zwei gleiche Schulen der identischen Schulart mit gleichem Ausbildungsinhalt (z.B. sprachlicher Zweig mit erster Fremdsprache Englisch) in Konkurrenz, entscheiden die Beförderungskosten über die Übernahme der Fahrtkosten zur gewünschten Schule.

Solche Konkurrenzsituationen treten beispielsweise bei folgenden Schulen auf:

Gymnasium Untergriesbach	↔	Gymnasium Waldkirchen
Realschule Tittling	↔	Realschule Passau
FOS Passau	↔	FOS Pfarrkirchen

Eine pauschale Aussage, welche Schule für den jeweiligen Schüler oder die jeweilige Schülerin die nächstgelegene Schule ist, kann leider nicht getroffen werden. Hier ist es unerlässlich, jeden Schulweg einzeln zu überprüfen und die Beförderungskosten gegenüberzustellen.

Grundsätzlich gilt, die Eltern haben die Wahlfreiheit bezüglich des Schulbesuchs ihres Kindes. Die Kosten der Schülerbeförderung dürfen vom Landratsamt Passau jedoch nur übernommen, sofern ihr Kind die nächstgelegene Schule besucht. Falls Sie nicht sicher sind, ob die Beförderungskosten zur gewünschten Schule übernommen werden können, oder auch bei allgemeinen Fragen zur Schülerbeförderung, stehen wir Ihnen beim Landratsamt Passau unter den Telefonnummern 0851/397-413 oder 0851/397-435 gerne für Auskünfte zur Verfügung.

---

Zum Lösen **vergünstigter Schülerfahrkarten** ist eine Berechtigungskarte erforderlich.  
(Wochen- / Monatskarten)

Die Berechtigungskarte und entsprechende Informationen finden Sie unter:

<http://www.vlp-passau.de/tickets-tarif/berechtigungskarte/> oder

[https://www.bahn.de/p/view/angebot/pendler/fern-und-nahverkehr/jahrescard\\_schueler.shtml](https://www.bahn.de/p/view/angebot/pendler/fern-und-nahverkehr/jahrescard_schueler.shtml)

**Achtung: Berechtigungskarte beim Vorlegen des Abschlusszeugnisses an der Beruflichen Oberschule mitbringen.**

Diese muss von der Schule bestätigt und anschließend von der Deutschen Bahn (am Bahnhofschalter) abgezeichnet werden.